



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

25. 09. 2017

Aktenzeichen
1552 - III. 7
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau
Dr. Holznagel
Telefon: 0211 8792-206



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2017

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 17 „Wurden Journalist*innen aufgrund von Daten aus nordrhein-westfälischen Justizbehörden ihre Akkreditierung bei dem G20-Gipfel in Hamburg entzogen?“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den Bericht der Landesregierung zu dem o.a. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2017 in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. September 2017**

Schriftlicher Bericht zu TOP 17

**"Wurden Journalist*innen aufgrund von Daten aus nord-
rhein-westfälischen Justizbehörden ihre Akkreditierung
bei dem G20-Gipfel in Hamburg entzogen?"**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 15. September 2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt und zu den darin aufgeworfenen Fragen.

I.

Register und Datenbanken der Justiz

Personenbezogene Daten, die durch die Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen erhoben werden, werden auf Grundlage der jeweiligen Verfahrensordnungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften grundsätzlich zunächst für die Verfahrenszwecke selbst gespeichert und verarbeitet. Sie finden Eingang in die von den Amtsgerichten verwalteten Register, nämlich

- das Handelsregister,
- das Genossenschaftsregister,
- das Vereinsregister,
- das Partnerschaftsregister,
- das Güterrechtsregister
- und das Grundbuch.

Diese öffentlichen Register genießen öffentlichen Glauben und ermöglichen es jedem, sich wichtige Informationen über rechtliche Verhältnisse oder Vertretungsbe-fugnisse zu verschaffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) veröffentlichen die Insolvenzgerichte zentral und länderüber-greifend im Internet die öffentlichen **Insolvenzbekanntmachungen**.

Mit den Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder wird die Verpflichtung aus dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVoll-StrÄndG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) erfüllt. In dem Portal werden bundesweit Daten aus den **Schuldnerverzeichnissen** nach §§ 882b ff. der Zivilprozessord-nung (ZPO) zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt. Für die in § 802k Abs. 2 ZPO genannten Stellen werden zusätzlich die Vermögensauskünfte der Schuldner zur Einsichtnahme bereitgestellt.

In bestimmten Bereichen (insbesondere Inkasso, Rentenberatung und ausländi-schem Recht) dürfen Rechtsdienstleistungen nur nach Registrierung erbracht wer-den. In Nordrhein-Westfalen sind dafür die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig. Diese machen gemäß § 16 des Rechtsdienstlei-stungsgesetzes (RDG) im **Rechtsdienstleistungsregister** bekannt, welchen Perso-nen Rechtsdienstleistungen erlaubt sind und welchen Personen oder Vereinigungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen bestandskräftig untersagt wurde. Das

Register dient der unentgeltlichen Information der Rechtssuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und weiterer öffentlicher Stellen.

II.

Datenübermittlung durch die Justiz

Personenbezogene Daten werden *fallbezogen* durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte an eine Vielzahl öffentlicher Stellen des Bundes oder eines Landes übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Erfolgt eine solche Übermittlung für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, es sei denn, der Betroffene hätte eingewilligt oder es wäre ausnahmsweise offensichtlich, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde.

Die weitere Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten obliegt dann grundsätzlich der Stelle, für deren Zecke die Daten übermittelt wurden. Erkennt die übermittelnde Stelle, dass die Daten unrichtig waren oder unrichtig geworden sind, ist sie verpflichtet, die speichernde Stelle von diesen Erkenntnissen zu unterrichten.

Dies vorausgeschickt lassen sich zwei Gruppen von Datenbanken unterscheiden, in die Daten aus dem Geschäftsbereich der Justiz mittelbar Eingang finden können:

- Zentrale Verbunddateien und Register, in die Eintragungen aufgrund eines **Eintragungersuchens** der Justizbehörde erfolgen. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Daten trägt grundsätzlich die übermittelnde Stelle: Der Registerbehörde kommt regelmäßig nur die Aufgabe einer Plausibilitätsprüfung und die Beachtung gesetzlicher Lösungsfristen zu.
- Datenbanken, die die **speichernde Stelle in eigener Zuständigkeit** zu eigenen Zwecken führt. Hier prüft sie selbst Anlass und Rechtmäßigkeit der Speicherung sowie eigenständig auch etwaige Lösungsfristen.

1. Die wichtigsten Datenbanken für justizielle Eintragungersuchen

Drei der wichtigsten zentralen Datenbanken für justizielle Daten führt das **Bundesamt für Justiz**.

- Gerichte und Behörden teilen dem Bundesamt Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit, soweit dies im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgesehen ist. Die Daten - beispielsweise strafgerichtliche Verurteilungen, aber auch bestimmte Entscheidungen nach dem Waffenrecht und dem Berufsrecht oder Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit

keit - werden in das **Bundeszentral- und Erziehungsregister** eingetragen. Stellen die Justizbehörden fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Legt der Betroffene schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lässt.

- Gemäß § 492 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) führt das Bundesamt für Justiz auch das **Zentrale Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)**. In dieses Register werden Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingetragen und den Ermittlungsbehörden automatisch oder auf Anfrage mitgeteilt. Das ZStV vernetzt die Staatsanwaltschaften untereinander und erleichtert die Ermittlung überörtlich agierender Täter und Mehrfachtäter, vermeidet Doppelverfahren und ermöglicht die Koordination von Sammelverfahren sowie von Vollstreckungsmaßnahmen. Die Daten sind gemäß § 494 StPO zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle der Justiz teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Löschungs Voraussetzungen vorliegen.
- Behörden und die Gerichte teilen dem **Gewerbezentralregister** die nach § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen wie zum Beispiel Bußgeldentscheidungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen mit. Wird eine eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung aus dem Register entfernt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das **Fahreignungsregister** und das **Zentrale Fahrerlaubnisregister**. Die Justizbehörden übermitteln an das Register nach Maßgabe des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Entscheidungen der Strafgerichte in Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, u. a. die Entziehung der Fahrerlaubnis betreffend, aber auch isolierte Sperrungen oder Fahrverbote sowie Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Ge-

richte und Staatsanwaltschaften teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich auch die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.

Nach § 4 des Gesetzes zur Einführung eines **Wettbewerbsregisters** und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl. I. 2017, 2739) teilen die Strafverfolgungsbehörden seit dem 19. Juli 2017 dem Bundeskartellamt rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen solcher Delikte mit, die zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (insbesondere Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung). Werden den Strafverfolgungsbehörden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Wettbewerbsregister entgegenstehen, so haben sie das Bundeskartellamt unverzüglich zu unterrichten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt das **Ausländerzentralregister**. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte übermitteln nach § 6 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) Daten über Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind, ausgeliefert oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind.

Wird gegen den Angehörigen eines Heilberufs ein vorläufiges Berufsverbot nach § 132a StPO oder ein Berufsverbot nach § 70 StGB verhängt, teilen dies die Gerichte gemäß § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) dem **Binnenmarkt-Informationssystem** mit, das durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates am 25. Oktober 2012 eingerichtet wurde. Dies dient der Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Gleiches gilt, wenn die Verurteilung wegen Verwendung eines gefälschten Berufsqualifikationsnachweises erfolgt ist. Wird ein rechtskräftig angeordnetes Berufsverbot aufgehoben oder verändert, veranlasst das Gericht die Löschung der ursprünglichen Mitteilung.

Durch die **Polizei** sind Untersuchungshaftbefehle, Unterbringungshaftbefehle, Vollstreckungshaftbefehle, Sicherungshaftbefehle, Haftbefehle zur Vorführung zur Hauptverhandlung, Erzwingungshaftbefehle und Haftbefehle nach Entweichen aus der JVA zu vollstrecken. Das nationale Informationssystem der Polizei (INPOL-Zentral) erfasst daher u.a. die **Personenfahndungsnotierungen** nach einer Ausschreibung durch die Justizbehörden.

2. Mitteilungen der Justiz an justizfremde Stellen

Daten aus dem Geschäftsbereich der Justiz können in Datenbanken justizfremder Stellen gelangen, wenn im Einzelfall Informationen durch Akteneinsicht übermittelt werden oder wenn eine Mitteilung der Daten durch eine Justizbehörde an diese Stel-

le erfolgt. Die Justiz hat keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wie die Stelle die Daten anschließend speichert und verarbeitet.

Gemäß § 83a des Asylgesetzes haben beispielsweise die Verwaltungsgerichte der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens mitzuteilen, wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat.

Weitere wichtige, gesetzlichen Grundlagen für das justizielle Mitteilungswesen finden sich im Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 12 ff. EGGVG). Die Einzelheiten, wann und an wen eine Mitteilung zu welchen Zwecken gerichtet werden darf, sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Eine Auflistung sämtlicher Datenbanken, in die Informationen aus dem Geschäftsbereich der Justiz in Nordrhein-Westfalen theoretisch einfließen könnten, erforderte eine Erhebung bei sämtlichen öffentlichen und privaten Stellen der Länder und des Bundes, an die im Einzelfall eine Mitteilung gerichtet werden darf oder die einen Anspruch auf Akteneinsicht haben. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften geben jedoch einen Überblick darüber, an welche Stellen Mitteilungen gerichtet werden können. Sie sind im Internet abrufbar:

- Die zwischen den Landesjustizministerien und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vereinbarte **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen** (MiZi) regelt das Mitteilungswesen in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_29041998_14301R57212002.htm

- Für Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren trifft die **Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen** (MiStra) die entsprechenden Regelungen.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_12112015_RB414313R21742015.htm

3. Mitteilungen der Justiz an die Polizeibehörden

Polizeibehörden nutzen zur Unterstützung ihrer Arbeit zahlreiche Datenbanken. Die Polizei kann jedoch unmittelbar weder auf die elektronischen Datenbestände der Staatsanwaltschaften im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch auf die Datenbanken der Gerichte in Nordrhein-Westfalen zugreifen.

Der Informationsaustausch erfolgt über Schnittstellen, im Wege eines Auskunftersuchens oder durch Mitteilungen. Gemäß § 482 StPO teilt beispielsweise die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befasst war, ihr Aktenzeichen mit. Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Auf Anforderung wird auch das Urteil oder eine mit Gründen versehene Einstellungsentscheidung übersandt.

Neben den landesspezifischen Datenbanken bestehen sogenannte Verbunddateien nach dem BKA-Gesetz (BKAG). Diese Dateien werden zentral beim Bundeskriminalamt geführt; die Polizeibehörden der Länder können Daten eingeben und abrufen. Rechtsgrundlage für die Verbunddateien sind die §§ 7 Abs. 1; 8 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 BKAG sowie die BKA-Datenverordnung (BKADV). Zu diesen Dateien gehören insbesondere der Kriminalaktennachweis, die Personenfahndungsdatei, die Sachfahndungsdatei, die Haftdatei, die Datenbank AFIS für den automatisierten Abgleich von Fingerabdrücken, die DNA-Analysedatei und die Spurendokumentation.

Das Auskunfts- und Lösungsverfahren für die Verbunddateien richtet sich nach den Vorschriften des BKAG. Wird ein Ermittlungsverfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, so ist die Speicherung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Beschuldigte die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Führen andere Gründe, etwa Schuldunfähigkeit oder Verfolgungshindernisse, zu der Einstellung oder zu dem Freispruch, bleibt die Information prognostisch relevant und darf gespeichert werden. Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Das ist regelmäßig nach Ablauf der Aussonderungsprüffrist der Fall.

Für jede Datei sind nach § 34 BKAG in der Errichtungsanordnung Fristen festzulegen, nach denen überprüft wird, ob Daten zu löschen sind. Bei Verbunddateien trifft diese Pflicht nach § 32 Abs. 9 BKAG die Stelle, die die Daten in die Verbunddatei eingegeben hat, also regelmäßig Polizeibehörden der Länder. Diese können sich auch intern den Datensatz vor Erreichen des Aussonderungsprüfdatums im Wege der Wiedervorlage zum Zweck der erneuten Sachverhaltsprüfung aufrufen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Datensatz zu löschen oder mit einer neuen Aussonderungsprüffrist zu versehen.

III.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Vorbemerkung

Das Recht der Abgeordneten auf eine vollständige und zutreffende Beantwortung parlamentarischer Fragen durch die Landesregierung (Interpellationsrecht) folgt aus

dem in Artikel 30 Absatz 2 und 3 der Landesverfassung und dem darin garantierten freien Mandat. Es hat den Sinn, den Abgeordneten die für die Ausübung ihrer Kontrollfunktion nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen. Die Pflicht der Landesregierung zur Auskunftserteilung zu einem für eine Ausschuss-Sitzung angemeldeten Tagesordnungspunkt besteht jedoch nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur für solche Bereiche auskunftsverpflichtet, für die sie Verantwortung trägt. Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich folglich nicht auf Angelegenheiten, in der die Regierung oder eines ihrer Mitglieder nicht tätig geworden ist oder kraft rechtlicher Vorschriften tätig werden kann¹.

Dies vorausgeschickt kann zu den Fragen wie folgt Stellung genommen werden:

a) *Beruhen die erwähnten Entziehungen der Akkreditierungen auch auf Daten, die aus nordrhein-westfälischen Justizbehörden stammen? Wenn ja, um welche Datenbanken handelt es sich, in welche diese Daten eingespeist wurden?*

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Erkenntnisse dem Entzug der Akkreditierung anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg zugrunde lagen. Für das Akkreditierungsverfahren waren das Bundespresseamt und das Bundeskriminalamt zuständig. Die Bundesregierung hat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Gründe des jeweiligen Akkreditierungsentzugs nicht veröffentlicht (BT-Drs. 18/13535, Seite 20).

b) *Wie bewertet die Landesregierung diese Fälle?*

Die Landesregierung bewertet die Entscheidung von Bundesbehörden, deren Grundlagen ihr nicht bekannt sind, nicht.

Was unternimmt die Landesregierung, um unter Umständen fehlerhaft oder unrechtmäßig gespeicherte Daten zu korrigieren?

Daten aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung, die von Landesbehörden im Einzelfall fehlerhaft gespeichert wurden oder die nicht (mehr) rechtmäßig gespeichert sind, sind zu korrigieren oder zu löschen. Dies ist jeweils anlassbezogen im Einzelfall zu prüfen.

c) *Was unternimmt die Landesregierung grundsätzlich, um dafür Sorge zu tragen, dass von nordrhein-westfälischen Justizbehörden in Datenbanken eingespeiste Daten richtig und rechtmäßig gespeichert sind und werden?*

Ob ein Sachverhalt die Kriterien für eine Speicherung in einer Datei erfüllt, wird im Rahmen der jeweiligen Sachbearbeitung geprüft.

¹ NW VerFGH, Urteil vom 19.8.2008 – VerFGH 7/07, NVwZ-RR 2009, 41, 43.

- d) Zieht die Landesregierung in Erwägung, mit den Personen in Kontakt zu treten, die durch die in nordrhein-westfälischen Justizbehörden fehlerhaft eingespeisten und unrechtmäßig gespeicherten Daten beeinträchtigt waren bzw. sind?**

Die betroffenen Personen haben nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes oder § 18 des Datenschutzgesetzes NRW die Möglichkeit, sich an die Sicherheitsbehörden wenden, um zu erfahren, ob und wenn ja welche Daten in den dort vorhandenen Dateien über sie gespeichert sind.

Nach § 19 Absatz 5 des Datenschutzgesetzes NRW sind über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten unverzüglich die betroffene Person und die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für die betroffene Person nicht zu befürchten sind.

- e) Sind der nordrhein-westfälischen Justiz Fälle aus anderen Ländern bekannt, in denen personenbezogene Daten in Datenbanken fehlerhaft eingespeist bzw. unrechtmäßig gespeichert waren bzw. sind? Wenn ja, wie ist das Vorgehen der Justiz in diesen Fällen?**

Nein.

- f) Welche Datenbanken mit personenbezogenen Daten – mit Ausnahme derjenigen, die die Justizverwaltung betreffen – werden in der nordrhein-westfälischen Justiz insgesamt geführt bzw. welche Datenbanken werden durch nordrhein-westfälische Justizbehörden mit personenbezogenen Daten gespeist?**

Die Nordrhein-Westfälischen Justizbehörden führen eigene Datenbanken ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt I. sowie die Vorbemerkung verwiesen.